

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

ÖSTERREICHISCHER AERO CLUB

als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz

Lehrplan für die Ausbildung zur Lehrberechtigung für Segelflieger zur Führung von Motorseglern im Motorflug

Autor:	Dr. Günther Dobretsberger
In Kraft gesetzt:	Dr. Günther Dobretsberger
Datum: 11.03.2019	Unterschrift

11.03.2019

Lehrplan für die Ausbildung zur Lehrberechtigung für Segelflieger zur Führung von Motorseglern im Motorflug gemäß ZLPV 2006 idgF

Dieser Lehrplan verliert seine Gültigkeit mit Ende der „Opt Out Phase“ zur Einführung der Bestimmungen VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011.

1. Ausbildungsprogramm:

1.1. Allgemeines, Zielsetzung:

1.1.1. Der Bewerber für eine Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug (§ 68a ZLPV) hat die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung in einer hierzu berechtigten Zivilluftfahrerschule nachzuweisen.

1.1.2 Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen für die Ausbildung zur Verwendung von Motorseglern im Motorflug (§64a ZLPV). Die Flugausbildung muss die vom Lehrgangsteilnehmer als erforderlich festgelegten Flugstunden mit Lehrberechtigten umfassen. Die theoretische Ausbildung muss mindestens 60 Stunden umfassen. Die erforderlichen Stunden der theoretischen Ausbildung dürfen zur Hälfte im Selbststudium erbracht werden.

1.1.3. Der Lehrgang soll weiters:

- a) die flugbetrieblichen und technischen Kenntnisse des Lehrgangsteilnehmers auffrischen und auf den neuesten Stand bringen,
- b) den Lehrgangsteilnehmer in der Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes weiterbilden,
- c) sicherstellen, dass die fliegerischen Fähigkeiten des Lehrgangsteilnehmers einem ausreichend hohem Standard entsprechen,
- d) um so die Grundlagen für die Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung Motorsegler im Motorflug zu vermitteln.

1.1.4. Insbesondere soll:

- a) Aufmerksamkeit auf die Reife und das Urteilsvermögen gerichtet werden, einschließlich des Verständnisses für Erwachsene, Ihrer Verhaltensweisen und ihres unterschiedlichen Bildungsstandes,
- b) auf die Bedeutung der Flugsicherheit als wesentliches zu vermittelndes Ausbildungsziel für einen Lehrberechtigten geachtet werden.

1.2. Voraussetzungen:

1.2.1 Vor Beginn der Ausbildung muss der Bewerber über:

- eine Lehrberechtigung für Segelflieger gemäß § 68 ZLPV,
- eine gültige Berechtigung zur Führung von Motorseglern im Motorflug und
- wenigstens 150 Stunden Flugerfahrung auf Motorflugzeugen und/oder Motorseglern im Motorflug als verantwortlicher Pilot, oder als Segelfluglehrer mindestens 30 Flugstunden auf Reisemotorseglern in der Startart Hilfsmotorstart nachweisen und mindestens 30 Stunden als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern in Ausübung der Berechtigung gemäß § 64a ZLPV nachweisen können.
- genaue Kenntnis über den Lehrplan für die Ausbildung zur Erlangung der Erweiterung der Grundberechtigung zur Führung von Motorseglern im Motorflug (§ 64a ZLPV) nachweisen.

1.3. Überprüfung der Kenntnisse, Anrechnung von Vorbildungen:

Vor Beginn der Ausbildung sind durch den Ausbildungsleiter die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu prüfen. Es ist dabei das Schwergewicht auf die Fähigkeit der Flugplanung von Flügen im kontrollierten Luftraum und zu Flughäfen und deren routinierte Durchführung zu legen. Auf Grund des Ergebnisses ist eventuell eine erweiterte, über den Umfang dieses Lehrplanes hinausgehende Ausbildung schriftlich festzulegen. Bei entsprechender Vorbildung (zB Ultralight, Motorflugzeuge) kann nach einem Überprüfungsflug vom Ausbildungsleiter festgelegt werden, welche Teile der Ausbildung als durch Vorbildung erfüllt angerechnet werden können.

1.4 Ausbildungsinhalte:

1.4.1 Die Ausbildung hat folgende Gegenstände zu beinhalten:

- 1) Luftrecht mit besonderer Berücksichtigung der Luftverkehrsregeln einschließlich Luftraumklassifizierung und Regelungen zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs,
- 2) Flugleistung und Flugplanung,
- 3) Betriebliche Verfahren,
- 4) Luftfahrzeugkunde,
- 5) Navigation.

1.4.2 Die erforderliche praktische Ausbildung hat die Vertiefung der Fähigkeiten und der Routine zur Durchführung von Flügen in kontrollierten Lufträumen und die Benützung von Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung einer reibungslosen Abwicklung des erforderlichen Flugfunkverkehrs. Das hierfür notwendige Ausmaß an Flugstunden ist vom Ausbildungsleiter individuell festzulegen. Für die praktische Ausbildung sind MiM-Fluglehrer mit mindestens dreijähriger Praxis als MiM-Fluglehrer einzusetzen.

1.5. Zeitplan:

Die Festlegung eines geeigneten zeitlichen Ablaufes obliegt der Flugschule, jedoch kann ein Ruhen der Ausbildung über längere Zeiträume hinweg entsprechende Nachschulungen bzw. die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten notwendig machen. Die Abhaltung des Theoriekurses ist sowohl in der Form von Wochenend-, Abend- oder Blockkursen als auch als Einzelunterricht zulässig. Die theoretische und praktische Prüfung ist innerhalb von 48 Monaten nach Abschluss des Kurses abzulegen, wobei zwischen theoretischer und praktischer Prüfung nicht mehr als 24 Monate liegen dürfen.

1.6. Rahmenbedingungen bei der Ausbildung:

Beanspruchungszeiten für Anwärter dürfen 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Dies beinhaltet alle mit der Ausbildung verbundenen Aktivitäten wie Flugausbildung, Flugvorbereitung und Flugnachbereitung und theoretische Schulungen. Nach einer Beanspruchungszeit ist vor weiteren Schulungsaktivitäten Freizeit in der Dauer der vorangegangenen Beanspruchungszeit, mindestens jedoch 8 Stunden einzuplanen.

Praktischen Übungen, außer Überlandflüge, sollen in Flügen von jeweils ca. 30-60 Minuten Dauer erfolgen. Dies beinhaltet nicht die Dauer der jedenfalls durchzuführenden Flugvorbesprechung und Flugnachbesprechung.

Die Einhaltung der VFR-Wetterminima ist durch die Fluglehrer sicherzustellen. Hierbei ist auf den jeweiligen Ausbildungsstand der Flugschüler insofern Bedacht zu nehmen, als der Trainingserfolg durch die herrschenden Wetterverhältnisse (wie starker Wind, geringe Sichtweiten, niedrige Wolkenuntergrenzen) nicht in Frage gestellt werden darf. Von einem MiM-Fluglehrer-Anwärter kann allerdings das Beherrschen schwierigerer Wetterverhältnisse erwartet werden.

1.7 Aufzeichnungen

Über alle durchgeführten Ausbildungen sind Aufzeichnungen zu führen. Aufzeichnungen über die Theorieausbildung sollen in der Form von Anwesenheitslisten geführt werden und haben zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer des Unterrichtes bzw. der Übungen,
- Details der durchgenommenen Lehrinhalte (in der Regel ist ein Bezug auf die Nummer gemäß Lehrplan ausreichend),
- den Namen des/der Vortragenden,
- den Namen und die Unterschrift des Schülers

Im Lebenslaufakt des Schülers ist zu verzeichnen:

- der Name und die Segelfliegerscheinnummer des Schülers, das Ablaufdatum des Medial, angerechnete Vorbildungen und sonstige persönliche Daten nach Ermessen der Schule (wie Adresse, Telefonnummer, Beruf, usw.),
- das Datum und die Dauer der Flüge, Anzahl der Landungen,
- das Kennzeichen und die Type des Luftfahrzeuges,
- die durchgeführten Übungen gemäß Lehrplan und
- eine Beurteilung zumindest dahingehend, ob die durchgeführten Übungen bereits ausreichend beherrscht werden.

Für andere Fluglehrer soll zu jedem Zeitpunkt leicht erkennbar sein, welches Programm in der nächsten Übungseinheit durchzuführen wäre und in welchem Ausmaß bereits erlangte Fertigkeiten vorausgesetzt werden können. Der Geschäftsführer der Segelflugschule trägt die Verantwortung für die korrekte Führung der Schulungsnachweise.

Für den Schulbetrieb sind Startlisten führen, sofern diese nicht vom Flugplatzhalter geführt werden. Diese haben zu enthalten:

- den Namen des Fluglehrers und Flugschülers,
- das Baumuster des Luftfahrzeuges,
- das Kennzeichen des Luftfahrzeuges,
- den Startort und Landeort mit Datum und Uhrzeit und
- den Zweck des Fluges.

Die Fluglehrer haben weiters die Flugbucheintragungen der Flugschüler in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch zu Ende jeder Ausbildungsphase, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Für alle Flüge, die im Rahmen der Berechtigung Motorsegler im Motorflug geflogen werden, ist zur Wahrung der Übersichtlichkeit ein separates Flugbuch zu führen.

1.8 Flugsicherheit

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren und Übungen, insbesondere der Schulung von Notverfahren, obliegt dem Ausbildungsleiter. Auf die Überprüfung der einwandfreien Beherrschung der Notverfahren ist bei den Überprüfungsflügen besonderes Augenmerk zu legen.

Um größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, sollen Überprüfungsflüge von einem anderen als dem hauptsächlich mit der Ausbildung betrauten Fluglehrer durchgeführt werden.

1.9. Zwischentests und Prüfungen

Die Bestätigungen der jeweiligen Prüfungsreife sowohl für die theoretische als auch die praktische Prüfung erfolgen durch den Ausbildungsleiter und beinhalten die Bestätigung der lehrplankonformen Ausbildung sowie der Erfüllung aller Voraussetzungen für die Prüfung.

2. Praktische Ausbildungsphasen:

Die praktische Ausbildung Motorsegler im Motorflug beträgt die vom Ausbildungsleiter individuell festgelegte Anzahl von Flugstunden mit Lehrer, wobei dieser die Rolle des Flugschülers einnimmt. Hierbei ist neben der Vertiefung der Fähigkeiten im Beenden von unkontrollierten Flugzuständen, insbesondere auch die Routine zur Durchführung von Flügen in kontrollierten Lufträumen und die Benützung von Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung einer reibungslosen Abwicklung des erforderlichen Flugfunkverkehrs, einschließlich deren Planung, Wetterberatung und Wetterbeurteilung sowie Erstellen des Flugplanes auszubilden. Dabei sind die Verfahren Self- und Homebriefing einzubeziehen. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung kann der Ausbildungsleiter auch MiM-Fluglehrer anderer Segelfliewerschulen beauftragen. Die Durchführung der praktischen Ausbildung auf anderen Flugplätzen ist zulässig, doch ist der Ausbildungsleiter von allen besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren.

3. Theorieausbildung:

3.1. Struktur und Unterrichtsmodalitäten

Die Motorsegler im Motorflug - Lehrertheorieausbildung umfasst die nachstehenden Unterrichtsgegenstände im angegebenen Mindestausmaß:

- Luftrecht	mindestens 15 Stunden
- Flugleistungen und Flugplanung	mindestens 07 Stunden
- Betriebliche Verfahren	mindestens 08 Stunden
- Luftfahrzeugkunde	mindestens 10 Stunden
- Navigation	mindestens 20 Stunden
Gesamt	mindestens 60 Stunden

3.2 Unterrichtsmaterialien

Die Schüler sind durch die Flugschule über entsprechende Bücher bzw. Skripten, die den gesamten Stoffumfang abdecken, sowie Unterrichtsbehelfe wie Kartenmaterial, Navigationsrechner, Kursdreieck etc., in Kenntnis zu setzen.

3.4. Kontrolle des Lernerfolges

Sofern während der Ausbildung, im Rahmen von Zwischentest oder im Zuge des schriftlichen Tests vor Prüfungsanmeldung ein mangelhafter Lernerfolg bei einem oder mehreren Schülern festgestellt wird, so ist durch geeignete Nachschulungen in den betreffenden Unterrichts-Gegenständen für die vollständige Ausbildung der Schüler Sorge zu tragen. Derartige zusätzliche Unterrichtseinheiten sind analog zu den obigen Schulungen zu dokumentieren.

4. Prüfung:

Die Zulassung zur Prüfung ist mittels Formblatt „Anmeldung zur Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug“ bei ÖAeC/FAA zu beantragen. Die Prüfungsreife ist auf diesem Formblatt durch die ausbildende Flugschule entsprechend zu bestätigen.

5. Eintragung der Berechtigung

Der Bewerber muss innerhalb von 12 Monaten nach Ablegung der oben dargestellten Prüfung im Rahmen einer Zivilluftfahrtschule für Segelflieger unter unmittelbarer Aufsicht eines Segelfluglehrers, der die Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug hält, in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung tätig sein. Diese erfolgreich durchgeführte Tätigkeit ist durch den verantwortlichen Geschäftsführer der Segelflugschule, an der die Lehrtätigkeit stattgefunden hat, zu bestätigen. Wenn der Bewerber wenigstens 100 Schulungsflüge als Segelfluglehrer für die Startart Hilfsmotorstart nachweisen kann, kann die Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug sofort eingetragen werden.